

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 12 (1861)
Heft: 9

Artikel: Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sache den Dienst gegen eine mit den Leistungen im Mißverhältniß stehende Besoldung besorgen können oder wollen. Wenn irgendwo, so gilt auch hier der Grundsatz: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und zwar umso mehr, weil der Forstmann der einzige Beamte ist, dem man ein so großes Kapital, wie es in der Regel in den Holzvorräthen des Waldes steckt, ungezählt und ohne wirksame Kontrolle zur Verwaltung übergiebt. Ge- setzt aber auch, man würde trotz der geringen Besoldung für die nächste Zeit noch Forstbeamte und zwar tüchtige finden, so müßte dieselbe auf die Dauer doch sehr nachtheilig wirken, weil mit Sicherheit vorauszusehen wäre, daß sich intelligente junge Männer bald nicht mehr einem Fach zuwenden würden, das zwar dem körperlich und geistig kräftigen Mann in der Regel sehr gut zusagt, aber doch als ein sehr undankbares betrach- tet werden muß, weil es die Mittel zu einer befriedigenden Existenz nicht bietet. Unbemittelte, auf ihren Arbeitsverdienst angewiesene Männer könn- ten das Fach gar nicht ergreifen. Nur da, wo angemessene Besoldungen ausgesetzt werden, wird man darauf rechnen können, jederzeit tüchtige, ihrer großen Aufgabe gewachsene Forstmänner zur Verfügung zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

(Fortsetzung.)

Kanton Waadt.

Unterm 15. Juli 1700 hat die Berner Regierung für das Waadt- land ein Reglement betreffend die Häfen und Wälder (des Ports et Joux) erlassen und dasselbe am 5. Januar 1786 erneuert. In der Einleitung zu demselben wird erwähnt, daß Klagen laut geworden seien über die Nachlässigkeit, mit der das Reglement vom 4. März 1675 betreffend die Erhaltung der Wälder des Waadtlandes gehandhabt werde. Die Regie- rung habe es daher für nothwendig gefunden, die Waadt durch Kom- missarien bereisen zu lassen, und es habe sich aus dem Bericht derselben ergeben, daß das Uebel größer sei, als vorausgesehen wurde. Es bestehe dasselbe vorzugsweise in nachlässiger Pflichterfüllung des Forstpersonales, in der Uebernutzung der Wälder, im Harzscharren, im Waldsrevel durch die französischen Nachbarn, in Rodungen behufs Vergrößerung der Vieh- weiden und ganz besonders auch in der Errichtung von Glashütten.

Diesen Uebeln vorzubeugen, werden in 44 Artikeln die nöthigen Bestimmungen erlassen, von denen die wesentlichsten folgende sind:

1. Das Reglement ist für alle Waldbesitzer verbindlich. Der Holzkammer ist alljährlich Bericht über den Zustand der Wälder zu erstatten.
2. Die Förster müssen beeidigt werden. Vom 1. Juni bis 1. November haben sie die ihrer Aufsicht unterstellten Berge alle zwei Tage und vom 1. November bis 1. Juni wöchentlich zweimal zu begehen. Befohlen wird dabei, daß die Förster in Zukunft regelmäßig zu bezahlen seien, daß sie aber bei Nachlässigkeit bestraft werden sollen.
3. Die Bürger haben die reglementarische Stammzahl aus den Wäldern zu beziehen, für den Handel soll ihnen aber kein einziger Stamm mehr abgegeben werden. Außer der für den Bezug des Holzes festgesetzten Zeit hat Niemand das Recht, die Hochwälder zu begehen, wer dießfalls zum dritten Mal verzeigt wird, ist zur Bekleidung einer Anstellung unwürdig.
4. Das Harzscharren ist nur an unzugänglichen Orten, von denen das Holz nicht weggeschafft werden kann, gestattet. Für die übrigen Lokalitäten ist es bei Gefängnißstrafe verboten. Kein Harz darf außer Land verkauft werden.
5. Waldrodungen in Hochwäldern sind verboten, auf unfruchtbaren nur Gebüsch tragenden Stellen dagegen können sie gestattet werden.
6. Die Errichtung neuer Ziegelhütten und Kalköfen ist verboten und in den bestehenden dürfen nur schlechte abständige Hölzer verbraucht werden. Die Ausfuhr von Ziegeln, Backsteinen und Kalk ist bei körperlicher Züchtigung und Konfiskation der Waare verboten.
7. Die fremden Frevler sind zu arretiren und zu bestrafen.
8. Das Schälen der Bäume ist bei einer Buße von 5 fl. verboten. — Glashütten dürfen weder in der Nähe des Genfersees noch in andern Theilen des Waadtlandes errichtet werden.
9. Sobald die neue Vermarkung der Bois d'avenue*) und der Bannwälder durchgeführt ist, ist das Hauen von Holz in denselben bei einer Buße von 50 fl. pr. Stamm verboten.
10. Sollten, wie es leider geschah, in den Bois d'avenue Rodungen vorgenommen werden, so soll die Bestrafung nicht mehr durch Geld-

*) Unter Bois d'avenue wurden die Wälder an der Landesgrenze bis auf eine Breite von 200 Schritten verstanden. Diese Streifen wurden in den Gemeinds- und Privatwäldern ausgemarket und hatten den Zweck, die Vertheidigung des Landes zu erleichtern.

bußen, sondern durch Konfiskation des Grundstückes zu Gunsten des Staates erfolgen.

11. In den Bannwäldern (besondere Theile der Gemeindswälder) dürfen nur Stämme gehauen werden, deren Durchmesser drei Fuß übersteigt.
12. Rodungen in Bannwäldern sind mit 50 fl. zu bestrafen, wenn sie von Jemand, der nicht Eigenthümer ist, vorgenommen wurden, mit 25 fl., wenn der Eigenthümer rodet.
13. Holzbezüge aus Bannwäldern von solchen, die keinen Antheil an denselben haben, werden mit 25 fl. pr. Stamm bestraft. Eignen sich Theilhaber ohne Bewilligung der Mitberechtigten Nutzungen aus denselben an, so beträgt die Buße 10 fl. pr. Stamm, wenn sie das Holz verkaufen, 5 fl., wenn sie es für den eigenen Bedarf beziehen.
14. Die den Nugnießern für den Holzhandel angewiesenen Stämme dürfen nicht im Wald verkauft werden, sie sind zuerst wegzuführen und unter Bezeichnung des Bestimmungsortes registriren zu lassen. Der Registrator erstattet dem Landvogt alljährlich einen Bericht, aus dem ersichtlich sein muß, wie viel Holz ausgeführt worden sei. — Im Falle eines Betruges wird das Holz konfisziert.
15. Zur Zeit, wo die Felder beackert und besäet werden müssen (Frühling und Herbst) darf bei 5 fl. Buße Niemand in den Wald gehen, auch ist es verboten, während dieser Zeit verarbeitete oder unverarbeitete Holzwaaren nach den Häfen oder anderswohin zu transportiren. Ausgenommen sind: die drei einem Markt vorausgehenden Tage und die während dem Monat September zuführenden, für die Weinlese unentbehrlichen Waaren.
16. Es ist bei 100-fl. Strafe und Konfiskation der Thiere verboten, mehr Pferde zu halten und auf die Gemeindswaide zu treiben, als der Besizer auf seinen eigenen Grundstücken wintern kann.
17. Weinpfähle dürfen nur von Aesten oder gespaltendem Holz gemacht werden, wer solche von tannenen oder eichenen Stangen (Rundholz) macht, verfällt in eine Buße von 1 fl. pr. Stange.
18. In Gemeinds- oder gemeinschaftlichen Privatwäldern dürfen ohne Erlaubniß der Mitbesizer weder Weinpfähle noch Latten noch Brunnenröhren gehauen werden. Rinde darf nur für den eigenen Bedarf bezogen werden bei 5 fl. Buße. Die Entrindung von Eichen oder das Hauen solcher wird mit 25 fl. pr. Stamm bestraft.
19. Wo der Freiholztrieb noch existirt, darf jeder Berechtigte nur so viel hauen, als er für den eigenen Bedarf nothwendig hat. Das gehauene

Holz muß im nämlichen Jahr, in dem es gehauen wird, aus dem Walde geschafft werden. Das Liegenbleibende wird den Besitzern am nächstjährigen Theil abgerechnet.

24. Um Verwirrung und Betrug zu vermeiden, soll jeder Privatmann dem Statthalter erklären, wie viel Klöße es unter den Bäumen gebe, die ihm zugetheilt worden, damit man wisse, wie groß der zu Bauholz taugliche Rest sei. Auch soll das während des Sommers zugerichtete Bauholz vom 1. Juni bis Mitte November und die Klöße vom 1. November bis 1. Juni in die Dörfer geführt werden. Zuwiderhandelnde werden mit Konfiskation des Holzes bestraft.
25. Um ferner jeder Betrügerei vorzubeugen, soll jede Familie ihr besonderes Zeichen haben, das auf das Holz geschlagen wird. Das Aussehen desselben mit der Art wird mit 25 fl., im Rückfall durch das Doppelte gebüßt.
26. Die Kübler, Küfer, Schindelmacher zc. dürfen nur so viel Holz zurichten, als dem Bedürfniß des Landes entspricht. Die Ausfuhr von Fässern und ähnlichen Waaren ist bei Strafe der Konfiskation verboten. Die Gemeindeförster haben den Reismachern die Stellen anzuweisen, wo sie ihr Material auf eine die Waldungen am wenigsten schädigende Weise schneiden können.
27. Auf wiederholte Klagen, daß diejenigen, welche sich mit der Verfertigung von Spaltwaaren abgeben, wie Küfer zc., große Verwüstungen in den Waldungen anrichten, weil sie die Bäume fällen, ohne vorher zu untersuchen, ob sie zu ihrem Zwecke taugen, und sie dann faulen und zu Grunde gehen lassen, befehlen wir, daß sie das Holz, welches nicht als Klöße und Bauholz zc. benutzt werden kann, gleichwohl abführen und zwar bei einer Strafe von 1 fl. pr. Stamm und einer Buße zu Gunsten des geschädigten Eigenthümers.
28. Die Nachbarn sollen in den Bergen gleichmäßig an die Grenzzäune beitragen, so oft einer der Anstößer Zäunung wünscht. Diejenigen, welche ihren Beitrag auf die erste Mahnung nicht leisten, werden für jede Woche Versäumniß mit 5 fl. bestraft.
29. Da ferner die häufige Erneuerung der Zäune zur Verwüstung der Waldungen führt, befehlen wir, daß erstere in der Ebene durch lebende Hecken und Gräben ersetzt werden, und daß man die ferner noch zu errichtenden Zäune so lang als möglich, zum mindesten zwei Jahre, stehen lasse. Wer dieselben früher aushebt oder auch nur einen ganz

- kleinen Theil auf das Eigenthum Anderer hinüber setzt, erleidet eine Buße von 25 fl.
30. Für Andere Holz zu kaufen ist verboten, damit die Menge Holz, welche Jedem erlaubt ist, nicht überschritten werde. Wer sich durch diesen Befehl beeinträchtigt fühlt, hat sich ausschließlich an den Statthalter zu wenden.
 31. Es ist verboten, in Holz zu spekuliren und als Werkzeug derjenigen zu dienen, welche alles aufkaufen.
 32. Die Besitzer oder Pächter von Sägmühlen dürfen sich nicht mit dem Handel von Bohlen, Brettern oder Latten befassen, damit das Mandat vom 7. August 1680 aufrecht erhalten werde. Nach demselben sollen die Sägmüller ihren Hausbedarf und denjenigen der Landesbewohner anzeigen, sodann für diejenigen arbeiten, welche die Waare im Lande verkaufen, und erst zuletzt die Händler, die ausführen, bedenken.
 33. Die Holzhändler können weder in den Waldungen noch in den Dörfern noch auf den Wegen Holz kaufen, sondern müssen dasselbe in den Häfen und übrigen erlaubten Orten abwarten. Ueber dieses dürfen sie vor Mittag kein Holzwerk aufladen, um es außer Land zu führen, damit die Landesbewohner, welche solches zu ihrem Bedarf nöthig haben, dasselbe zum Preise, den die Händler bezahlt haben, wieder kaufen können. Weigerungen dagegen werden mit Konfiskation der Waare bestraft.
 34. Es ist verboten, das Holz des Jouxthales auf einem andern Wege als demjenigen neben dem Bureau und dem Schlagbaum von Brassus auszuführen, damit Quantität und Qualität kontrollirt werden kann. Die Strafe besteht in Konfiskation und 50 fl. für jeden Wagen.
 35. Allen Gemeinden und Privaten ist verboten, Burgunder oder sonstige Fremde in die Herrschaftswaldungen zur Arbeit zu führen.
 36. Alle Holz-Fuhrleute, Burgunder oder Leute aus unserm Lande, müssen St. Cergues passirend, beim Zollbureau einen Waarenschein nehmen, wofür sie eine Quittung vom Hafeninspektor in Nyon zurückzubringen haben. Von St. Cergues nach Nyon darf nur die Hauptstraße benutzt werden, an welcher sich das Bureau des Oberaufsehers zur Untersuchung der Erlaubnißscheine befindet.
 37. Ebenso müssen alle Holzwaaren, welche aus dem Jouxthal nach Rolle oder Morges kommen, bei den dortigen Häfen und nicht in Privatmagazinen abgelagert werden. Der Fuhrmann soll den Waaren-

- schein, welchen er in Brassus gelöst hat, vorweisen, damit derselbe visirt, kontrolirt und gegen eine Quittung ausgewechselt werden kann. Die Einwohner oberhalb dieser Häfen können für ihren Bedarf das Holz dieses Thales kaufen, aber sie müssen den Fuhrleuten Quittungen wegen der Kontrolle in Brassus geben bei Strafe der Konfiskation und 50 fl. Buße.
38. Die Gemeinden Burgunds können ihre Holzwaaren über St. Cergues nach Nyon führen, müssen aber ihre Frachten dem Eintrittsbüreau in St. Cergues anzeigen. Die Erlaubniß desselben wird in Nyon kontrolirt und dafür eine Quittung ausgestellt.
39. Wie früher, darf das Bauholz, die Dielen, Bretter und Latten nur durch den Hafen von Nyon, das Brennholz nur durch denjenigen von Rolle, alle erlaubten Arten von Holzwaaren dagegen durch denjenigen von Morges ausgeführt werden. Alle andern Häfen der Kemter Morges und Nyon sind zur Benutzung für die Holzausfuhr ausdrücklich verboten.
40. Da man sich beklagt, daß das Recht der Einwohner zum Holzbezug für ihren Bedarf, bei Tag und bei Nacht als Vorwand zur Holzausfuhr benutzt werde, so wird verordnet, daß jeder, welcher dieses Recht geltend machen will, sich an den Vorstand des Zollbüreaus oder in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter zu wenden und zu erklären hat, es sei zu seinem eigenen Bedarf. Zuwiderhandelnde werden bestraft, als hätten sie die Absicht gehabt es wegzunehmen, und müssen neben dem Schadenersatz eine Buße von 50 fl. bezahlen. Begegnet dies des Nachts, so wird der Schuldige am Schandpfahl ausgestellt.
41. Damit die Landesbewohner ihr Privilegium in vollem Umfange genießen können, sind die Holzhändler verpflichtet, ihr Holz in den bestimmten Häfen liegen zu lassen, ohne es in ihre Häuser oder anderswohin einzuschließen; auch dürfen sie es nicht über andere, als die bestimmten Orten außer Land führen. Die Strafe besteht in Konfiskation der Schiffe, Pferde und Wagen zu Gunsten der Regierung. Erfolgt die Umgehung dieses Verbotes bei Nacht, so kommen je nach Umständen noch andere Strafen hinzu.
42. Ein freier Handel mit erlaubten Dingen ist gestattet, unter der Bedingung, daß die Händler die Ausfuhrgebühren bezahlen, welche mit Rücksicht auf die großen Kosten der genannten Einrichtung, ferner mit Bezug auf die Förster und endlich der Revisionen wegen, welche

von Zeit zu Zeit vorgenommen werden müssen, auf 5 % des Preises jeder Waare festgesetzt sind. Die Strafe für Umgehung derselben besteht in der Konfiskation der verkauften Waare. Die Kaufleute und Privatleute haben die Kaufpreise den Kommiss auf den Zollstätten anzugeben.

43. Waaren, welche unter dem Vorwande eigenen Bedarfs für Fremde gekauft werden, werden konfiscirt.
44. Als Ermunterung erhalten die bekannten und geheimen Wächter den Biertheil der Konfiskation; drei Biertheile fallen der Regierung, dem Amtmann und den Eigenthümern, welche geschädigt worden sind, zu.

Bücheranzeigen.

- 1) Die Einrichtung des Forstdienstes in Oestreich in seinem Zusammenhange mit der Domänen-, Montan- und Finanzverwaltung. Ein Buch für Güterbesitzer, Forstwirthe, höhere Domänen-, Montan- und Finanzbeamte von Joseph Wessely, General-Domänen-Inspektor. Erster Band: Verwaltungseinrichtung, Arbeiterschaften und Schulen. 577 Seiten. gr. 8. Wien, 1861, bei W. Braumüller. Preis 21 Fr. 35 Rp.

Der durch sein umfassendes Werk über die östreichischen Alpenländer und ihre Forste vortheilhaft bekannte Verfasser behandelt im vorliegenden Buche einen Zweig der Forstwissenschaft, der bis jetzt noch nicht in umfassender Weise bearbeitet wurde und kaum darauf Anspruch machen durfte, einen vollberechtigten Theil unserer Wissenschaft zu bilden. Ein bald erscheinender zweiter Band wird wirklich bestehende Dienstordnungen in musterhafter Form enthalten und so zur Ergänzung und Erläuterung des mit dem vorliegenden ersten Bande geschlossenen Hauptwerkes dienen.

Der erste Theil des Buches handelt auf 479 Seiten von der Verwaltungseinrichtung, also von der Organisation des Personals und des Dienstes, von den den einzelnen Dienststufen zuzuweisenden Geschäftszweigen, den Pflichten und Rechten der Beamten, der Stellung der Forste zu den übrigen Gewerben des Waldeigenthümers u. s. w.

Im zweiten Theil wird über die Organisirung der Waldarbeiten und der Waldarbeiterschaften, deren Verpflegung, Auslöhnung und Versorgung gesprochen und im dritten Theil werden die Forstschulen (Forstakademien,